



# EINLADUNG GEMEINDEVERSAMMLUNG

Freitag, 19. Mai 2017, 20.00 Uhr, Turnhalle, Seelisberg

## EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

### Traktanden

1. Begrüssung
2. Informationen
3. Präsentation Rechnung 2016
  - a. Detailpräsentation Erfolgsrechnung
  - b. Detailpräsentation Investitionsrechnung
  - c. Antrag des Gemeinderates
4. Festlegung der Gemeindeentschädigung zur Nutzung von öffentlichem Grund und Boden durch das Verteilnetz der Elektrizitätswerk Altdorf AG
  - a. Antrag des Gemeinderates
5. Verschiedenes

### Botschaften

#### Traktandum 3

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen die Gemeinderechnung der Einwohnergemeinde. Die Rechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 18'437.36 ab. Das Budget 2016 rechnete mit einem Aufwandüberschuss von CHF 110'771.00. Das effektive Ergebnis fällt somit um CHF 129'208.36 besser aus als budgetiert.

Hauptverantwortlich für dieses deutlich bessere Resultat ist einmal mehr der sorgsame Umgang mit den finanziellen Ressourcen. So wurden in 6 von 9 Funktionen die gesprochenen Budgetbeträge nicht vollständig ausgeschöpft. Bei den Steuereinnahmen musste zum Vorjahr einen Rückgang von knapp 60'000 Franken verbuchen. Die Einnahmen liegen aber über Budget. Ebenfalls betrug der Ertrag aus dem kantonalen Finanz- und Lastenausgleich über 29'000 Franken weniger.

Erfolgsrechnung Zusammenzug	Rechnung 2016		Budget 2016		Rechnung 2015	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>496'800</b>	<b>180'008</b>	<b>498'630</b>	<b>162'300</b>	<b>527'755</b>	<b>185'228</b>
Nettoergebnis		316'791		336'330		342'527
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>189'244</b>	<b>142'941</b>	<b>181'400</b>	<b>138'950</b>	<b>88'288</b>	<b>45'809</b>
Nettoergebnis		46'302		42'450		42'478



<b>2</b>	<b>Bildung</b>	<b>1'223'365</b>	<b>390'002</b>	<b>1'228'619</b>	<b>375'638</b>	<b>1'271'530</b>	<b>410'976</b>
	Nettoergebnis		833'363		852'981		860'554
<b>3</b>	<b>Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>54'621</b>	<b>4'300</b>	<b>69'500</b>	<b>1'500</b>	<b>74'478</b>	<b>1'3626</b>
	Nettoergebnis		50'321		68'000		73'116
<b>4</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>661'168</b>	<b>546'753</b>	<b>163'300</b>	<b>45'750</b>	<b>138'875</b>	<b>41'809</b>
	Nettoergebnis		114'414		117'550		97'066
<b>5</b>	<b>Soziale Sicherheit</b>	<b>79'798</b>	<b>16'347</b>	<b>70'700</b>	<b>9'600</b>	<b>63'578</b>	<b>9'900</b>
	Nettoergebnis		63'451		61'100		53'678
<b>6</b>	<b>Verkehr</b>	<b>301'675</b>	<b>84'896</b>	<b>338'520</b>	<b>87'000</b>	<b>361'294</b>	<b>84'714</b>
	Nettoergebnis		216'779		251'520		276'579
<b>7</b>	<b>Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>225'382</b>	<b>217'408</b>	<b>228'140</b>	<b>215'400</b>	<b>229'736</b>	<b>212'319</b>
	Nettoergebnis		7'973		12'740		17'417
<b>8</b>	<b>Volkswirtschaft</b>	<b>47'602</b>	<b>92'302</b>	<b>47'000</b>	<b>91'000</b>	<b>44'201</b>	<b>88'742</b>
	Nettoergebnis	44'700		44'000		44'541	
<b>9</b>	<b>Finanzen und Steuern</b>	<b>41'503</b>	<b>1'664'639</b>	<b>26'700</b>	<b>1'614'600</b>	<b>32'039</b>	<b>1'790'313</b>
	Nettoergebnis	1'623'136		1'587'900		1'758'273	
Total Aufwand / Ertrag		3'321'162	3'339'599	2'852'509	2'741'738	2'831'779	2'871'176
<b>Aufwand / Ertrag</b>			<b>18'437</b>	<b>110'771</b>			<b>39'396</b>

Die Investitionsrechnung verzeichnet Ausgaben von CHF 1'222'334.33 und Einnahmen von CHF 235'480.40. Dies führt zur Nettoinvestition von CHF 986'853.93.

Die grösste Investition war die Schluss-Etappe im Projekt Erschliessung Quelle Eggen. In diesem Projekt konnten wiederum Erträge durch Spenden Dritter im Umfang von 50'200 Franken verbucht werden. Das Projekt Erschliessung Quelle Eggen kann deutliche unter dem genehmigten Kredit von 2.0 Millionen abgeschlossen werden. Die zweite grosse Investition 2016 war die Beschaffung des Klein-Tanklöschfahrzeuges. Auch diese Investition konnte unter dem Budgetbetrag abgeschlossen werden. Die im Bereich Treibstrasse getätigten Sanierungsarbeiten werden vollumfänglich aus der kantonal gespiesenen Spezialfinanzierung gedeckt. Bei der Liegenschaft Treib konnte die Umrüstung der Kühlzellen und bei den Gemeindestrassen die Umrüstung auf LED-Beleuchtung abgeschlossen werden

Investition	Kredit	bisherige Ausgaben	Ausgaben 2016	Ausgaben Total	Restkredit	Abschluss
<b>Liegenschaften</b>						
Liegenschaft Treib	25 000	0	26 341	26 341	-1 341	19.05.2017
<b>Feuerwehr</b>						
Feuerwehrfahrzeug	290 000	0	277 744	277 744	12 256	19.05.2017
<b>Bildung</b>						
Infrastruktur Turnhalle (Planung)	30 000	0	500	500	29 500	19.05.2017
<b>Gemeindestrassen</b>						
Strassenbeleuchtung LED	35 000	0	28 814	28 814	6 186	19.05.2017
<b>Wasserversorgung</b>						
Erschliessung Eggen	2 000 000	1 107 405	380 435	1 487 840	512 160	19.05.2017



Die detaillierte Gemeinderechnung kann mit den gesetzlich geforderten Beilagen bei der Gemeindeverwaltung und im Internet ([www.seelisberg.ch](http://www.seelisberg.ch)) bezogen werden.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, die Jahresrechnung 2016 der Einwohnergemeinde zu genehmigen. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

### **Traktandum 4**

Die Elektrizitätswerk Altdorf AG (EWA) betreibt in der Gemeinde Seelisberg ein Stromverteilnetz. Mit einem Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und EWA werden die Bedingungen für die Benützung des öffentlichen Grund und Bodens geregelt. Dieser ist für alle 17 Konzessionsgemeinden von EWA identisch.

Der alte Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2000 hatte eine Laufzeit bis 2015. Danach verlängerte er sich ohne Kündigung jeweils um weitere zwei Jahre. Nachdem sich seit der Unterzeichnung der Konzessionsverträge unter anderem die Gesetzgebung als Folge der Strommarktliberalisierung stark verändert hat, sind der Vorstand des Urner Gemeindeverbands und EWA zum Schluss gelangt, dass eine Anpassung der bestehenden Konzessionsverträge angezeigt ist.

Eine Arbeitsgruppe – zusammengesetzt aus fünf Gemeinde- und zwei EWA-Vertretern – erhielt den Auftrag, einen neuen Konzessionsvertrag zu erarbeiten. Die Hauptanliegen der eingesetzten Arbeitsgruppe waren, dass auch der künftige Konzessionsvertrag die Gleichbehandlung aller Gemeinden sicherstellt, Rechtssicherheit bietet und die Einnahmen für die Gemeinden unabhängig von zukünftigen Schwankungen der Netznutzungspreise sicherstellt.

Nach einer Vernehmlassung wurde der neue – wiederum für alle Gemeinden identische – Konzessionsvertrag im Herbst 2016 allen Gemeinden zugestellt. Er sieht vor, dass EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe entrichtet. Im vorliegenden Geschäft geht es nun darum, dass die Höhe der Konzessionsabgabe für die Gemeinde abschliessend festgesetzt wird.

#### *Konzessionsvertrag betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden*

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Gemeinde EWA das Recht, Verteilanlagen und Stromleitungen im und auf öffentlichem Grund zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Als Gegenleistung für die Nutzung von öffentlichem Grund und Boden entrichtet EWA der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Diese Konzessionsabgabe stellt eine Abgabe an die Gemeinde dar und ist gemäss Stromversorgungsgesetz auf jeder Stromrechnung als „Abgaben und Leistungen an Gemeinden“ separat ausgewiesen. Die Konzessionsabgabe wird von EWA erhoben. Die von den Stromkunden bezahlten Abgaben werden von EWA direkt und vollständig an die betreffende Gemeinde ausbezahlt. Die Höhe der Abgaben wird von der Gemeinde vorgegeben und EWA ist lediglich für die Erhebung respektive das Inkasso verantwortlich.

Der neue Konzessionsvertrag regelt die Gleichbehandlung aller Gemeinden, die Verpflichtungen und Leistungen der Vertragsparteien, die gegenseitige Information und Koordination von Bauarbeiten sowie die Vertragslaufzeit. Die Unterzeichnung des Vertrags liegt im Kompetenzbereich des Gemeinderats. Er wurde im Herbst 2016 allen betroffenen Gemeinden zur Unterzeichnung zugestellt.

Das neue Vertragswerk sieht vor, dass die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

#### *Finanzierung der gesamten Gemeindeentschädigung über Konzessionsabgaben*

Der alte Konzessionsvertrag brachte den Gemeinden neben den Einnahmen aus der Konzessionsabgabe einen weiteren finanziellen Vorteil. Den Gemeinden wurde auf den Strombezug für Gemeindezwecke ein Rabatt gewährt. Dieser Rabatt wurde zusammen mit der Konzessionsabgabe als „Abgaben und Leistungen an Gemeinden“ auf der Stromrechnung der EWA-Kunden ausgewiesen und somit auch von diesen finanziert.

Im Sinne einer Vereinfachung und zur Erhöhung der Transparenz sieht der neue Vertrag vor, künftig die gesamte Gemeindeentschädigung über die Konzessionsabgabe zu finanzieren und auf das Instrument der Stromrabatte zu verzichten. Dadurch werden Fehlanreize beseitigt, welche in der Vergangenheit dazu geführt haben können, dass auf Energieeffizienzmassnahmen verzichtet wurde. Als Konsequenz werden zukünftig auf Stromlieferungen für Gemeindezwecke keine Rabatte mehr verrechnet.



Dies betrifft auch jene gemeindenahen Institutionen, die bisher auf Basis des alten Konzessionsvertrages Rabatte erhalten hatten. Der bisherige Rabattertrag ist neu in den Konzessionsabgaben enthalten. Ausserdem wird mit dem neuen Vertragswerk ein Wechsel von einer prozentualen Belastung des Netznutzungsentgelts zu einer direkten Belastung der aus dem Verteilnetz bezogenen Menge Energie vollzogen. Dieses Modell ist in der Schweiz weit verbreitet und bietet den Gemeinden den Vorteil, dass die Erträge aus der Abgabe nicht mehr von Schwankungen der Netznutzungspreise abhängig sind.

#### *Höhe der Konzessionsabgabe*

Die Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt mit dem neuen Konzessionsvertrag in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Bei der Festlegung sind aus Sicht des Gemeinderates verschiedene Aspekte zu beachten.

- Die Konzessionsabgabe stellt für die Gemeinde eine wichtige Einnahmequelle dar. Im Jahr 2015/2016 waren dies 46'302 Franken.
- Beim bisherigen Konzessionsvertrag lag die Abgabenbelastung des Stromverbrauchs im Kanton Uri um rund 35 % über dem Schweizer Durchschnitt. Eine Reduktion der Abgabebelastung wäre ein positives Signal für den Kanton Uri als Wohn- und Wirtschaftsstandort.
- Grundsätzlich ist jede Gemeinde frei in der Festlegung der Höhe der Konzessionsabgabe. Der Gemeinderat ist jedoch der Meinung, dass es vorteilhaft ist, wenn alle Gemeinden die gleichen Abgabesätze festlegen.
- Bei der Festlegung der Abgabesätze ist sicherzustellen, dass die Abstufung der Abgabesätze für verschiedene Kundensegmente diskriminierungsfrei vorgenommen wird. Gleiches soll gleich, Ungleiches nach Massgabe der Ungleichheit anders behandelt werden.

Beantragt wird eine leichte Reduktion der Abgabesätze, die einheitlich auch in allen anderen Gemeinden des EWA-Versorgungsgebiets den Gemeindeversammlungen vorgelegt wird.

#### *Schlussbemerkungen*

Der Gemeinderat Seelisberg kam bei der Beurteilung des erneuerten Konzessionsvertrages zum Schluss, dass dieser einen ausgewogenen Kompromiss zwischen einer Senkung der Stromkundenbelastung und der daraus für die Gemeinde resultierenden Einnahmenminderung (rund -10%) darstellt. Der Gemeinderat erachtet einen für alle betroffenen Gemeinden einheitlichen Grundvertrag als richtig und befürwortet gleichzeitig auch einheitliche Abgabesätze.

#### **Antrag**

Gestützt auf die oben stehenden Erläuterungen stellt der Gemeinderat Seelisberg den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern von Seelisberg folgende Anträge:

##### **1. Basis für die Erhebung der Konzessionsabgaben**

Die Konzessionsabgaben werden auf der Basis der aus dem Verteilnetz EWA bezogenen Menge elektrischer Energie [kWh] erhoben.

##### **2. Höhe der Konzessionsabgaben**

Kunden (Netzebene 3, Hochspannung)	0.3 Rp./kWh
Kunden (Netzebene 5, Mittelspannung)	0.5 Rp./kWh
Gewerbe- und Industriekunden (Netzebene 7, Niederspannung)	0.7 Rp./kWh
Übrige Kunden (Netzebene 7, Niederspannung)	1.0 Rp./kWh

##### **3. Inkrafttretung**

Der vorliegende Anhang tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf Beginn des nächst folgenden Geschäftsjahres von EWA in Kraft.



# KIRCHGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## Traktanden

1. Begrüssung
  
2. Rechnung 2016
  - a. Genehmigung der Rechnung 2016
  
3. Verschiedenes

## Botschaften

### Traktandum 2

Die Rechnung 2016 schliesst im Vergleich zum Budget wesentlich besser ab. Sie weist einen Ertragsüberschuss von CHF 4'647.35 aus.

Dafür sind unter anderen folgenden Faktoren verantwortlich:

- Der Ertrag aus dem Finanzausgleich (CHF 14'153.00) und die Spenden (CHF 18'035.30) wurden im Budget nicht berücksichtigt.
- Die Steuereinnahmen sind um rund 8'000 Franken höher ausgefallen als budgetiert.

Aufgrund des guten Abschluss konnten zusätzliche Abschreibungen von insgesamt 12'000 Franken beim Kapellhaus und der Friedhofkapelle gemacht werden

Die Kirchenrechnung kann auf der Gemeindekanzlei vor der Gemeindeversammlung bezogen werden.



# KORPORATIONSBÜRGERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

## Traktanden

1. Begrüssung
2. Rechnungen 2016 / Budget 2017
  - a) Bürgerrechnung
  - b) Hirtirechnung Matten
  - c) WaldrechnungGenehmigungsantrag des Korporationsbürgerrates und der Rechnungsrevisoren.
3. Verordnung über die Finanzkompetenz des Korporationsbürgerrates
  - a) Antrag des Korporationsbürgerrates zur Anpassung der bisherigen Finanzkompetenz aus dem Jahre 1993
4. Informationen Alp Matten
  - a) Stand Projekt Sanierung Alpweg Matten
  - b) Rindermeldungen
  - c) Verschiedenes
5. Verschiedenes

## Botschaft

### Traktandum 3

Die bisher gültige Verordnung über die Finanzkompetenzen des Korporationsbürgerrates wurde an der Korporationsbürgergemeindeversammlung vom 03. Dezember 1993 genehmigt.

Der Korporationsbürgerrat beantragt, die bestehenden Finanzkompetenzen folgendermassen anzupassen:

#### Artikel 2

1. Der Korporationsbürgerrat ist zuständig:

a) Neue einmalige Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr. 25'000.00 pro Jahr (bisher Fr. 10'000.00) zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 15'000.00 (bisher Fr. 5'000.00) nicht übersteigen.

b) Neue wiederkehrende Bruttoausgaben bis zu insgesamt Fr 10'000.00 pro Jahr (bisher Fr. 3'000.00) zu beschliessen. Im Einzelfall darf der Betrag Fr. 3'000.00 (bisher Fr. 1'000.00) nicht übersteigen.

#### Artikel 4 (neu)

Die Korporationsbürgergemeinde verteilt den Korporationsnutzen. Die berechtigten Korporationsbürger und -bürgerinnen erhalten den Korporationsnutzen in einer festgelegten Frist auf der Gemeindekanzlei. Nicht fristgerecht abgeholter Korporationsnutzen verfällt zu Gunsten der Waldrechnung.

27. April 2017

**Der Gemeinderat / Der Kirchenrat / Der Korporationsbürgerrat**